

# RS OGH 1992/4/28 5Ob44/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1992

## Norm

WGG 1979 §17

WGG 1979 §39 Abs8

## Rechtssatz

§ 39 Abs 8 WGG ermöglicht in sehr weitgehendem Maß die rückwirkende Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen; dies gilt auch für Vorschriften über die Entgeltberechnung sowie § 17 WGG. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte also nicht in Entgeltsvereinbarungen eingegriffen werden, die der alten Rechtslage entsprachen und nur durch eine völlige Neukalkulation der finanzierungsabhängigen Kostenfaktoren dem neuen Recht hätten angepaßt werden können.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 44/92  
Entscheidungstext OGH 28.04.1992 5 Ob 44/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083505

## Dokumentnummer

JJR\_19920428\_OGH0002\_0050OB00044\_9200000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)